

# RS Vwgh 1993/12/17 91/17/0196

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1993

## Index

L34007 Abgabenordnung Tirol

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §184 Abs1;

LAO Tir 1984 §147 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/11/17 89/14/0114 2

## Stammrechtssatz

Ist eine Schätzung zulässig, steht der Abgabenbehörde die Wahl der anzuwendenden Schätzungsmethode grundsätzlich frei (Hinweis E 2.6.1992, 88/14/0080). Die Ermittlung von Umsatz und Ertrag des Einzelunternehmens durch Schätzung des Wareneinsatzes ist durchaus zulässig, zielführend und nicht unschlüssig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991170196.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)